

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 107 Bekanntmachung über die Sitzung des
 Stadtrates am 11.12.2002
- 108 Satzung der Stadt Eschweiler zur Erhebung von
 Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a-135c
 BauGB

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
04.12.2002

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler
Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

107

Am Mittwoch, 11. Dezember 2002, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Verabschiedung und Ehrung der ehemaligen Ratsmitglieder Elisabeth Keupgen und Hans-Günter Ehlers

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil:

- | | |
|--|--|
| <p>A 1) Fragestunde für Einwohner</p> <p>A 2) Genehmigung einer Niederschrift</p> <p>A 3) Gründung der regio it aachen GmbH-Gesellschaft für Informationstechnologie
-Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung -</p> <p>A 4) Zweckverband StädteRegion Aachen
<u>hier:</u> Strategisches Konzept zur Gründung der StädteRegion Aachen
- Beschlussempfehlungen des Konvents vom 17.10.2002 -</p> <p>A 5) Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH“</p> <p>A 6) Vertretung der Stadt in der Hauptversammlung der „RW Holding AG“</p> <p>A 7) Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.11.2002</p> <p>A 8) Neubestellung der Trägervertreter in den Räten verschiedener städt. Tageseinrichtungen für Kinder;
<u>hier:</u> Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.10.2002</p> <p>A 9) Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Krankenhausinvestitionsumlage</p> | <p>- Mitfinanzierung eines Rechtsgutachtens -
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -</p> <p>A 10) Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 120.000,00 € bei Haushaltsstelle 9.06000.93510/6, Bez.: Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Telefonanlage Rathaus)</p> <p>A 11) Feststellung des Wirtschaftsplanes 2003 für den Stadtbetrieb Eschweiler</p> <p>A 12) Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk Eschweiler III - Gebiet südlich der Talbahn, begrenzt nördlich und westlich durch die Talbahn, östlich durch die Grachtstraße und einer Linie in deren südlicher Verlängerung -</p> <p>A 13) Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk Eschweiler V - Kinzweiler, Hehlrath, St. Jöris -</p> <p>A 14) Musikschulentgelte</p> <p>A 15) Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW)
<u>Bezug:</u> § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW</p> <p>A 16) Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 11.12.2002</p> <p>A 17) 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage</p> |
|--|--|

- A 18) Abfallwirtschaft;
Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 19) 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 20) Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eschweiler wegen Wegfall des Vergnügungssteuergesetzes
- A 21) Planungsangelegenheiten
- A 21.1 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker -;
hier: Beitrittsbeschluss
- A 21.2 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg -
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss
- A 21.3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg -
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 22) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 21 Nr. 520 tlw. (In den Hühelner Benden)
- A 23) a) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001
b) Entlastung des Bürgermeisters
- A 24) Anfragen und Mitteilungen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- B 1) VABW;
hier: Änderung der Rechtsform
- B 2) Fusion von Versorgungsunternehmen im Kreis Aachen
- B 3) Bildung einer Kreisenergiegesellschaft
- B 4) Finanzangelegenheit Koch;

hier: Abschluss von Vereinbarungen
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

B 5) Personalangelegenheiten

B 5.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

B 5.2 Gewährung eines Bedienstetendarlehens

B 6) Anfragen und Mitteilungen

B 6.1 Gründung der regio it aachen GmbH-Gesellschaft für Informationstechnologie
- Weitere Vertragswerke -

Eschweiler, den 29.11.2002

Bertram
Bürgermeister

108

**Satzung der Stadt Eschweiler
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen
nach §§ 135 a-135 c BauGB
vom 21.11.2002**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung zur Festsetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250), und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.11.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB den ausgleichspflichtigen Grundstücken zugeordnet worden sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb, die Anpachtung und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan sowie den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 135c Nr. 1 BauGB. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Aufwand ermittelt. Die Kosten für die Entwicklungspflege werden, soweit deren Höhe nicht bekannt ist, geschätzt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB den Ausgleichsmaßnahmen zugeordneten Grundstücke nach dem Verhältnis der für das jeweilige Grundstück zulässigen Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne von § 23 Abs. 1 - 4 BauNVO zugrunde gelegt.
- (2) Für sonstige selbstständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.
- (3) Maßgebend für die Definition der Verteilungsfläche ist die Baunutzungsverordnung, die dem Bebauungsplan zugrunde gelegen hat.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

- (1) Für Grundstücke, für die eine Kostenersatzungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages angefordert werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Die Vorauszahlung wird mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig erstattungspflichtig ist (z.B. Eigentumswechsel).
- (3) Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 6

Entstehen der Erstattungspflicht

- (1) Die Ausgleichsmaßnahme ist im Sinne von § 135 a (3) Satz 3 BauGB herge-

stellt, wenn die Ausführung gemäß § 2 (3) erfolgt ist. Die Entwicklungspflege nach den Grundsätzen der Anlage zu dieser Satzung hindert den Abschluss der Maßnahme nicht.

§ 7

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 8

Kostenerstattungs- und Vorauszahlungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungs- und Vorauszahlungspflichtiger ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des jeweiligen Anforderungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers leistungspflichtig.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil leistungspflichtig.
- (4) Mehrere Leistungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Ablösung

Eine Ablösung des Kostenerstattungsbetrages kann im Einzelfall erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Kostenerstattungsbetrages.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Eschweiler zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 135 c Nr. 1 BauGB

1. Anpflanzung/Aussaat von standortgerechten heimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht und Pflanzung nach DIN 18915 und DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammlaubbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 cm
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigung nach DIN 18916 sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht und Pflanzung nach DIN 18915 und DIN 18916
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 cm, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 cm, Heistern 150/175 cm hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80 cm hoch, 80/100 cm hoch, 100/150 cm hoch; die Pflanzen müssen den BDB-

Bestimmungen entsprechen

- je 100 qm 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen (Verbissschutz)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht und Pflanzung nach DIN 18915 und DIN 18916
- Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Arten
- 3.500 Stück je ha., Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen (Verbissschutz)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Obstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht und Pflanzung nach DIN 18915 und DIN 18916
- Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen
- Verankerung der Gehölze
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12 cm
- Einsaat Gras-/Kräutermischung gemäß DIN 18917
- Erstellung von Schutzeinrichtungen (Verbissschutz)
- Fertigstellungs- und Entwick-

lungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht und Pflanzung nach DIN 18915 und DIN 18916
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut gemäß DIN 18917
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Anlage und Renaturierung von Gewässern

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens einschließlich Entsorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben
- ggfls. Abdichtung des Untergrundes einschließlich Materialkosten
- Anpflanzung standortgerechter, heimischer Pflanzen gemäß DIN 18916
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Gewässer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben nach DIN 18918, 19657 und der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW in der

	jeweils geltenden Fassung		weiterer Maßnahmen
	- Anpflanzung standortgerechter, heimischer Pflanzen gemäß DIN 18916 - Entschlammung einschließlich Entsorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben - Erstellen von Zäunen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre		- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten und Beläge - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
3.	<u>Begrünung von baulichen Anlagen</u>	4.2	Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
3.1	Fassadenbegrünung		- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserver-sickerung - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben sowie Bepflanzung solcher Gräben mit standortgerechten, heimischen Pflanzen - Verschließen von Drainagen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
	- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen - eine Pflanze je 2 lfm. - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre	5.	<u>Maßnahmen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen</u>
3.2	Dachbegrünung	5.1	Umwandlung von Acker- bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
	- intensive Begrünung von Dachflächen - extensive Begrünung von Dachflächen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre		- Nutzungsaufgabe - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
4.	<u>Flächenentsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung</u>	5.2	Umwandlung von Acker in Ruderalflur
4.1	Entsiegelung befestigter Flächen		- ggfls. Abtragen und Abtransport des Oberbodens einschließlich Entsorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
	- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge einschließlich Unterbau und Entsorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben - Einbau von Oberboden, Herstellung einer vegetationsfähigen Schicht als Vorbereitung	5.3	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
			- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens einschließlich

Entsorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben

- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern entsprechend DIN 18917
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

- d) beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 21.11.2002

5.4 **Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

Bertram
Bürgermeister

- Nutzungsreduzierung je nach Standort gemäß den Richtlinien der jeweils vorliegenden Landesprogramme, z.B. Mittelgebirgsprogramm, Feuchtwiesenschutzprogramm
- Aushagerung durch Mahd je nach Ertragsleistung ein- bis zweimal pro Jahr und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes oder Beweidung mit Rindern oder Schafen
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Erstellung von Zäunen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats-